

Wann werde ich in der Landwirtschaft mehrwertsteuerpflichtig?

Die Schweizer Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchssteuer und wird vom Bund erhoben. Sie bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland.

Text: Ladina Schreiber, Mandatsleiterin Agriexpert

Wer ein gewinnorientiertes Unternehmen in der Schweiz betreibt, ist unabhängig von der Rechtsform und dem Zweck mehrwertsteuerpflichtig, sofern der **massgebende Umsatz** in einem Jahr im In- und Ausland mindestens Fr. 100 000.– beträgt. Das bedeutet, dass Lieferungen und Dienstleistungen im Ausland zur Beurteilung der Steuerpflicht hinzugezogen werden, sofern diese steuerbar und im Inland erbracht worden wären. Diese Gesetzesänderung in Bezug auf den weltweiten Umsatz trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Nicht zum massgebenden Umsatz gehören Leistungen, die nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind. Ebenfalls nicht zum massgebenden Umsatz hinzugerechnet werden mangels Leistungen Mittelflüsse, die als «kein Entgelt» nach Artikel 18 Absatz 2 MWSTG gelten. Dazu gehören auch die Direktzahlungen (Subventionen). Für nicht gewinnstrebende, ehrenamtlich geführte Vereine oder gemeinnützige Institutionen beträgt der massgebende Jahresumsatz Fr. 150 000.–.

Urprodukte

In der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Gärtnerei gelten die im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse als sogenannte Urprodukte, welche von der Steuer ausgenommen sind. Der Verkauf von Vieh (Pferde, Esel, Schafe, Rindvieh, Schweine usw.) und der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen gehören ebenfalls zur Steuerausnahme. All diese Leis-

tungen sind nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 26 als «von der Steuer ausgenommene Leistungen» zu qualifizieren und werden deshalb nicht zum massgebenden steuerpflichtigen Umsatz für die Beurteilung der Mehrwertsteuerpflicht gerechnet.

Als Urprodukte in diesem Sinn gelten sämtliche Gegenstände, die nicht durch einen zusätzlichen Arbeitsgang wesentlich veredelt werden. Es spielt auch keine Rolle, wo die Verarbeitung der eigenen Produkte erfolgt. Dies kann im Betrieb des Urproduzenten oder ausserhalb erfolgen (z.B. Schlachtung von Vieh). Folgende Produkte/Berufsgattungen gelten als Urprodukte/Urproduzenten (Aufzählung nicht abschliessend):

- Kartoffeln, Getreide, Heu, Stroh
- Früchte aus eigenem Anbau
- Züchter von Vieh oder anderen Tieren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind
- Rebbauern
- Bienenzüchter
- Eierproduzenten
- (Lohn-)Mastbetriebe
- Konfitüre aus eigenen Beeren
- Brot aus eigenem Getreide beziehungsweise eigenem Mehl
- Holz aus eigenem Wald

Handelsprodukte

Verkauft ein Landwirt auf dem Wochenmarkt neben seinen eigenen Waren noch diverse zugekaufte Pro-

Beispiele für im eigenen Betrieb gewonnene Erzeugnisse	Beispiele für nicht im eigenen Betrieb gewonnene Erzeugnisse
– Selbst gezogenes Gemüse, Salate und Früchte – Milch aus eigener Produktion als Käse verarbeitet – Eigene Trauben, eigenes Obst sowie daraus hergestellte unvergorene Moste – Selbst gezogene Pflanzen und Blumen – Selbst produzierte Konfitüre aus eigenen Früchten	– Zugekauftes Gemüse als Ergänzung zu eigenem – Herstellung von Käse aus zugekaufter Milch – Zugekaufter Most, der mit eigenem Traubenmost vermischt wird – Zugekaufte Blumen, die mit eigenen Blumen zu Strässen gebunden werden – Selbst produzierte Konfitüre aus zugekauften Früchten